EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL

HOHE BEHÖRDE

EMPFEHLUNGEN

EMPFEHLUNG

vom 3. November 1960

an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Festsetzung des in der Empfehlung der Hohen Behörde vom 28. Januar 1959 genannten zollfreien Kontingents für das Jahr 1961

Auf Grund der Artikel 3, 57 und 74 des Vertrages auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde vom 28. Januar 1959 *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 11. Februar 1959 S. 197/59), vorübergehend auf Einfuhren von Kohle mit Ursprung in dritten Ländern in das Gebiet der Bundesrepublik einen Zoll insoweit zu erheben, als diese Einfuhren ein zollfreies Kontingent überschreiten;

in der Erwägung, daß die Hohe Behörde für die Jahre 1959 und 1960 in den Empfehlungen vom 28. Januar 1959 und 3. November 1959 *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 14. November 1959 S. 1150/59) der Bundesregierung die Einführung eines zollfreien Kontingents von jährlich mindestens 5 Millionen t empfohlen hatte;

in der Erwägung, daß die Gründe für die Einführung eines Zollschutzes in der Bundesrepublik Deutschland fortbestehen, die gebesserte Beschäftigungs- und Absatzlage des deutschen Kohlenbergbaus jedoch eine Lockerung dieses Zollschutzes erlaubt,

richtet die Hohe Behörde an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende

EMPFEHLUNG:

Das in der Empfehlung vom 28. Januar 1959 unter A) Ziffer 2 erwähnte zollfreie Kontingent darf für das Jahr 1961 nicht unter 6 Mill. t liegen.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugestellt; sie wird mit ihrer Zustellung verbindlich.

Diese Empfehlung wurde von der Hohen Behörde in ihrer Sitzung vom 3. November 1960 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Piero MALVESTITI